

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

- Abteilung Pflanzenschutzdienst -
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut



LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

An

Antragsteller
Anerkennung von Vermehrungsvorhaben
- Pflanzkartoffeln - in MV

Dienstgebäude: Graf-Lippe-Str. 1

Telefon: 0381/4035-0

Mail: nadine.liess@lallf.mvnet.de

Bearbeitet von: Nadine Ließ

Tel. Durchwahl: 0381/4035-468

Aktenzeichen: PSD/AKST/460

Ort, Datum Rostock, den 23.03.2020

Antragstellung auf Anerkennung von Pflanzkartoffeln 2020 in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung auf die Anerkennungsperiode 2020/2021 möchte ich Ihnen einige Hinweise übermitteln.

Passagen, die auch die Vermehrer als Ihre Vertragspartner betreffen, vor allem bei der Anlage der Vermehrungsvorhaben, wie z. B. Punkte 6, 8, 9 und 10, bitte ich rechtzeitig weiterzuleiten.

Beachten Sie bitte insbesondere die Ergänzungen in Punkt 5 und die neu hinzu gekommenen Punkte 14 und 15.

1. Termine, Zuständigkeiten und Adressen

Für alle Vermehrungsvorhaben sind die Anträge einschließlich der dazugehörigen Anlagen von den Anmeldern bis spätestens zum **15.05.2020** per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

akst-mv@lallf.mvnet.de

oder in das Portal der Saatgutwirtschaft einzutragen

<https://saprokaproportal.system41.org/>

oder in Papierform einzureichen an:

**Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
-Pflanzenschutzdienst-
Anerkennungsstelle für Saat- und Pflanzgut
Graf-Lippe-Str. 1
18059 Rostock**

Hauptsitz
Post: Postfach 10 20 64 18003 Rostock
Haus: Thierfelderstr. 18 18059 Rostock
Tel.: 0381/4035-0

Seite 1/5

2. Zurückziehungen von Anträgen auf Anerkennung

Wird ein bereits zur Anerkennung angemeldetes Vermehrungsvorhaben noch vor dem Anmeldungsstichtag zurückgezogen, erfolgt keine weitere gebührenpflichtige Eröffnung des Anerkennungsverfahrens.

Erfolgt eine Zurückziehung nach dem Anmeldestichtag, aber vor Beginn der ersten Feldbesichtigung, wird das Vermehrungsvorhaben erfasst und als zurückgezogen geführt. In diesem Fall fällt eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € an (LEKostVO M-V vom 17.11.2015; GVOBL Nr. 22; S. 475).

3. Verspätete Einreichung von Anträgen auf Anerkennung

Bei verspäteter Einreichung der Anmeldeunterlagen werden Ihnen Gebühren in Höhe von 26,00 € pro Vermehrungsvorhaben in Rechnung gestellt (LEKostVO M-V vom 17.11.2015; GVOBL Nr. 22; S. 475).

4. Regelungen für Basispflanzgut

Die Einfuhr von Pflanzkartoffeln in die besonderen Gebiete (high grade region / EU-Schutz-Gebiet) von M-V ist nur als Basispflanzgut Klasse S, SE oder E anerkanntes Pflanzgut möglich (RL 2004/3/EG).

In Mecklenburg-Vorpommern trifft dies für folgende Gemeinden zu:

- Ortsteil Groß Lüsewitz der Gemeinde Sanitz,
- Ortsteile Lindenhof und Pentz der Gemeinde Borrentin
- Gemeinde Lindholz sowie Ortsteil Grammow der Gemeinde Grammow,
- Gemeinde Hohenmocker , Ortsteil Ganschendorf der Gemeinde Sarow sowie Ortsteil Leistenow der Gemeinde Utzedel,
- Gemeinde Gribow sowie Ortsteile Ranzin und Oldenburg der Gemeinde Züssow und Ortsteil Lüssow der Stadt Gützkow
- Ortsteile Pelsin und Stretense der Stadt Anklam.

Bei beabsichtigten Ausfuhren in die anderen in Europa anerkannten „high-grade regions“, wie

- Irland (gesamtes Hoheitsgebiet),
- Großbritannien (Nordirland, Cumbria, Northumberland, Schottland),
- Portugal (Azoren - höher als 300 m gelegene Gebiete) und
- Finnland (Gemeinden Liminka, und Tyrnäva),

muss das Pflanzgut ebenfalls als Basispflanzgut Klasse S, SE oder E anerkannt sein.

Bei Einfuhr von Pflanzkartoffeln in die Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns (Landesverordnung zum Schutz der Pflanzkartoffelerzeugung in Gesundlagen) muss mindestens die Norm für Basispflanzgut erfüllt sein.

5. Regelungen für PB-Pflanzgut

(Erklärungen und Nachweise entsprechend §5 Abs. 3 PflKartV):

Bitte beachten Sie, dass bei der Anmeldung von Vermehrungen aus Nicht anerkannten Vorstufen (Züchtermaterial, M1, Zuchtgarten) weder während der Feldbestandsprüfung noch nach der Virusprüfung die Möglichkeit der Abstufung besteht (§3 PflKartV).

Fruchtfolge	Anbaupause mindestens 4 Jahre
Anforderungen an den Vermehrungsbestand	Schwarzbeinigkeits 0 % , Viruskrankheiten gesamt 0,1 %
Anforderung an die Beschaffenheit:	Viruskrankheiten gesamt 0,5%, anhaftende Erde, Fremdstoffe 1 %

Bitte beachten Sie weiterhin, dass nach der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 die Untersuchung von Mutterknollen auf folgende Erreger obligatorisch ist:

- Schwarzbeinigkeitserreger (*Dickeya spp.*; *Pectobacterium spp.*)
- *Candidatus Liberibacter solanacearum* (Zebra-Chip-Krankheit)
- *Candidatus Phytoplasma solani* (Stolbur)
- Kartoffelvirosen
- PSTVd

Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung von Nicht anerkannten Vorstufen unbedingt mit einzureichen, da ansonsten die Anmeldung nicht angenommen werden kann.

6. Zufuhren nach Mecklenburg-Vorpommern

Bei Zufuhren aus anderen Mitgliedsstaaten, Drittländern oder auch anderen Bundesländern ist u. a. auf die Pflanzenpass-Nummer zu achten und ein **Etikett mit dem Antrag** einzureichen. Es gelten die aktuellen Hinweise des Pflanzenschutzdienstes über die Kontrolle bei Zufuhren (Nr. 02/2020 vom Regionaldienst Rostock; Anlage 4)

- Anzeigepflicht beim Pflanzenschutzdienst für alle Zufuhren von Kartoffeln, die zur Pflanzung in Mecklenburg- Vorpommern vorgesehen sind.
- Beprobung aller Zufuhren für Nachkontrollen in Bezug auf den Gesundheitszustand, insbesondere von Partien, die zur Pflanzung in den Gesundlagen von Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen sind.
- Bei Einfuhren aus Polen sind die besonderen Einfuhrbestimmungen zu beachten.

7. Sorten nach §55 (2) SaatG (Sorten des EG-Kataloges)

7.1 Bestimmung von Sortenechtheit und -reinheit

Da die Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit bei Sorten gem. §55 Abs. 2 SaatG oft Schwierigkeiten bereitet, verlangt die Anerkennungsstelle von demjenigen, der die Bekanntmachung veranlasst hat und einen Antrag auf Anerkennung stellt, eine ausreichende Sortenbeschreibung in deutscher Sprache. **Diese Sortenbeschreibung ist mit dem Antrag auf Anerkennung vorzulegen.** Wird sie nicht vorgelegt, erfolgt die Annahme des Antrages durch die AKST unter Vorbehalt mit der Auflage, dass zu Lasten des Antragstellers für jedes Vermehrungsvorhaben eine gebührenpflichtige Untersuchung auf Sortenechtheit und -reinheit mittels Elektrophorese durchgeführt werden kann. Der Antragsteller ist - soweit erforderlich - verpflichtet, der Anerkennungsstelle ein amtlich bestätigtes Standardmuster der betreffenden Sorte (mindestens 30 Knollen je Sorte) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Gebührenerhebung für die Elektrophorese-Untersuchungen erfolgt nach der gültigen Kostenverordnung der LUFA Rostock.

7.2 Nematodenresistenz

Nach den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden vom 06.10.2010 (BGBl. I S. 1383) sind die nach §55 Abs.2 SaatG zugelassenen Sorten wie nicht resistente Sorten zu behandeln, sofern sie nicht in Deutschland auf ihre Resistenzeigenschaften überprüft wurden. Inzwischen haben mehrere Sorten die erforderlichen Prüfungen in Deutschland durchlaufen und wurden eingestuft. Die Einstufungsergebnisse finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesanzeiger.de/> (Suchbegriff Kartoffelzystennematoden/Amtlicher Teil)

Die übrigen, nicht geprüften Sorten gelten weiterhin anerkennungsrechtlich als nicht nematodenresistent.

8. Größe von Vermehrungsvorhaben

8.1 Unterschreitung der Mindestgröße von 0,50 ha je Vermehrungsvorhaben (§6 Abs. 1 PflKartV)

Die Unterschreitung der Mindestgröße ist nur in den folgenden Neu- oder Erhaltungszuchtstationen möglich:

Züchter	Station
Bavaria-Saat	Stretense
EUROPLANT	Lindholz, Hohenbrünzow, Kruckow, Pöglitz
NORIKA	Lindenhof, Groß Lüsewitz, Vorder Bollhagen, Wittow, Breesen
Dr. Niehoff	Bütow
Solana	Ranzin und Gransebieth

Darüber hinaus kann die Vermehrungsfläche bei begründetem Anlass auf 0,40 ha vermindert werden. Ein begründeter Anlass liegt z. B. vor, wenn das Pflanzgut bei Neuzugang nicht ausreicht.

8.2 Maximale Größe eines Vermehrungsvorhabens

Ein Vermehrungsvorhaben darf nicht größer als 27 ha sein (maximal 9 Teilproben für die Beschaffenheitsprüfung).

8.3 Schlagskizze

Um die genaue Lage der Vermehrungsvorhaben auf dem jeweiligen Schlag erkennen zu können, bitten wir um präzise Schlagskizzen.

9. Abgrenzung von Vermehrungsbeständen im selben Betrieb

Aus gegebenem Anlass verweisen wir auf die aktuelle Fassung der Richtlinie für die Durchführung der Feldbestandsprüfung 12 (2017) (unter <https://www.lalf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/> zu finden) sowie unsere aktuellen Hinweise zur Vermehrung von Pflanzkartoffeln in Mecklenburg-Vorpommern, in denen generell eine **durchgehende Trennreihe zwischen zwei Vermehrungsvorhaben oder zu Kartoffelbeständen anderer Gebrauchswerte** zur Abtrennung gefordert wird.

Ausnahme (genehmigungspflichtig durch die Anerkennungsstelle):

„**Doppeltes Anreißen**“, d. h. Entfernen der Kartoffeln und Dammeinebnung der Randreihen in einer Länge von ca. 10 m von beiden Schlagenden aus und Markieren der Grenzfurche durch sichtbare, über den Bestand hinausragende Stäbe mit Markierfähnchen im Abstand von 50-100 m – über die gesamte Schlaglänge

- In den unter Pkt. 8.1 genannten Zuchtstationen wird diese Form der Abtrennung bei Vermehrungsvorhaben unter 3 ha ohne Antrag genehmigt. **In allen anderen Fällen ist der Antrag rechtzeitig vor der Pflanzung bei der Anerkennungsstelle einzureichen.**
- Bei Anlage der **Vermehrungen mit Fahrgassen** gilt:
„Beginnt ein Vermehrungsvorhaben an der Fahrgasse, ist keine Trennreihe erforderlich. Nach doppeltem Anreißen beider Vermehrungsvorhaben werden die Markierungsstäbe mit Markierfähnchen auf den ersten Damm oder die Dammflanke – über die gesamte Schlaglänge im Abstand von 50-100 m gesteckt.“

10. Vermehrung von mehr als fünf Sorten und / oder mehr als zwei Kategorien je Sorte in einem Vermehrungsbetrieb

- In Erweiterung des §6 Abs. 1 Nr. 5a der Pflanzkartoffelverordnung ist in Mecklenburg-Vorpommern bis auf Widerruf die Vermehrung von bis zu fünf Sorten ohne Ausnahmegenehmigung möglich.
- Bei der Vermehrung von mehr als fünf Sorten und/oder zwei Kategorien je Sorte in einem Vermehrungsbetrieb ist ein Antrag an die Anerkennungsstelle zu stellen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden sein.
- Von dieser Regelung ausgenommen sind die unter Pkt. 8.1 aufgeführten Zuchtstationen.

Eine rechtzeitige Antragstellung hat möglichst vor oder spätestens in Verbindung mit der Anmeldung stattzufinden.

11. Herkunftsangaben

Für die Überprüfung der Herkunft eines Vermehrungsvorhabens sind, auch bei Verwendung von im eigenen Betrieb vermehrten und wieder für die Vermehrung eingesetzten Pflanzgutes, der **Code der Feldgeneration** unter **Spalte 6** und die **vollständige Anerkennungsnummer** unter **Spalte 7** der Anmelde­liste einzutragen.

12. zugelassene Sorten

Die Aufstellung aller zugelassenen Sorten und Sorten, die nach §55 Abs. 2 SaatG anerkannt werden können, finden Sie im Internet unter

<https://www.bundessortenamt.de/bsa/sorten/>

13. GVO-Freiheit

Bei einigen Exporten in Drittländer wird eine Bescheinigung über GVO-Freiheit verlangt. Deshalb ist die Erklärung mit einzureichen (Anlage 7).

14. Z - Testbefreiung

Aufgrund der Umstellung der Virusuntersuchung auf das real-time-PCR-Verfahren, das eine deutliche Beschleunigung der Ergebnisbereitstellung ermöglicht, in Verbindung mit einer behördeninternen Verfahrensbewertung und –auswertung wird die Möglichkeit der Testbefreiung für Vorhaben der Kategorie Z nicht mehr zur Verfügung stehen.

15. Allgemeinverfügung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vom 18.03.2019 „Maßnahmen zur Verhütung der Ansiedlung von Kartoffelkrebs und seiner Sporen in Gebieten der Pflanzkartoffelerzeugung in Mecklenburg Vorpommern“

Bitte beachten Sie die Allgemeinverfügung zum Schutz der Gesundlagen Mecklenburg-Vorpommerns vor der Ansiedlung von Kartoffelkrebs (Anlage 8).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadine Ließ

Anlagen:

- ANLAGE 1: Spezielle Hinweise für die Anmeldung
- ANLAGE 2: Antrag auf Anerkennung als Pflanzkartoffeln
- ANLAGE 3: Anmeldeleiste
- ANLAGE 4: Hinweise zu Pflanzkartoffelzufuhren (Landesweiter Hinweis 2/2020)
- ANLAGE 5: Nematoden - Unbedenklichkeitsbescheinigung
- ANLAGE 6: Anmeldung von freien Sorten; Erklärung zum Erhaltungszüchter
- ANLAGE 7: Erklärung über GVO-Freiheit
- ANLAGE 8: Allgemeinverfügung zum Schutz der Gesundlagen vor der Ansiedlung von Kartoffelkrebs